

## **LOHNTARIFVERTRAG**

### **Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Industrie im Bereich Südbaden**

gültig ab 1. November 2016

Zwischen dem

verband papier, druck und medien südbaden e.V.,  
Holbeinstraße 26, 79100 Freiburg

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -, Landesbezirk Baden-  
Württemberg, Fachbereich Medien, Kunst und Industrie,  
Theodor-Heuss-Straße 2 , 70174 Stuttgart

wird in Durchführung der Vereinbarungen des Hauptverbandes Papier- und  
Kunststoffverarbeitung (HPV) – Sozialpolitischer Ausschuss – und ver.di-  
Bundesvorstand, Fachbereich Medien, Kunst und Industrie, vom 31. Oktober  
2014 für den Bereich Südbaden folgender

## **LOHNTARIFVERTRAG**

abgeschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich: im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Südbaden in seinem Bestand am 31.12.1972;
- b) fachlich: für die Betriebe der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie, auch soweit anstelle von oder in Verbindung mit Papier und Pappe andere Werk- oder Kunststoffe verwendet werden;
- c) persönlich: für die in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.

### **§ 2 Lohnregelung**

1. Der Lohntarifvertrag vom 19. November 2014 wird rückwirkend zum 1. November 2016 wieder in Kraft gesetzt. Der tarifliche Ecklohn der Lohngruppe VI (höchstes Tätigkeitsjahr in der Gruppe) und die tariflichen Ausbildungsvergütungen werden mit Wirkung ab 01. Januar 2017 um 2,1% und mit Wirkung ab dem 01. April 2018

um weitere 2,1% erhöht. Die Ausbildungsvergütungen werden jeweils auf volle 10,00 € aufgerundet.

Die Höhe der übrigen Tariflöhne ergibt sich aus dem in § 5 Lohnrahmentarifvertrag festgelegten Lohnschlüssel.

2. Die neuen Tariflöhne und die tariflichen Ausbildungssätze ergeben sich aus den anliegenden Lohntabellen, die Bestandteil dieses Tarifvertrages sind.
3. Im Sinne des § 7 Ziff. II des HPV-Manteltarifvertrages sind die neuen Tariflöhne für die Akkordfestsetzung zu Grunde zu legen.
4. Fachkräfte der Druckindustrie sowie Druckerei-Buchbinder, die in der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie tätig sind, erhalten den jeweiligen Tariflohn der Druckindustrie, soweit sie mit Arbeiten ihres erlernten Berufes beschäftigt sind.
5. Betriebshandwerker, die dauernd eine ihrem erlernten Beruf entsprechende Tätigkeit in Betrieben der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie einschließlich der industriellen Buchbinderei ausüben und über 18 Jahre alt sind, erhalten den für die jeweiligen Betriebsgruppen maßgebenden Facharbeiterecklohn.
6. Dieser Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft. Er kann mit einmonatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. Oktober 2018, gekündigt werden.

Freiburg, den 2. Februar 2017

**vpdm - verband papier, druck und medien südbaden e.V., Freiburg**

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -, Landesbezirk Baden-Württemberg, Fachbereich Medien, Kunst und Industrie, Stuttgart**

.....  
gez. Christof Bromberger

.....  
gez. Martin Gross

.....  
gez. Rainer A. Goller

.....  
gez. Siegfried Heim

.....  
gez. Franz-Xaver Faißt

## LOHNTABELLE

Lohn- gruppe	Alters- und Beschäftigungsstufen	Tariflohn ab 01.01.2017	Tariflohn ab 01.04.2018
		Stundenlohn	Stundenlohn
I	unter 18 Jahren	11,17 €	11,41 €
	ab 18 Jahre	12,41 €	12,68 €
II	unter 18 Jahren	11,55 €	11,79 €
	ab 18 Jahre	12,83 €	13,10 €
III	unter 18 Jahren	11,92 €	12,17 €
	ab 18 Jahre	13,24 €	13,52 €
IV	unter 18 Jahren	12,29 €	12,55 €
	ab 18 Jahre	13,65 €	13,94 €
V	unter 18 Jahren	13,41 €	13,69 €
	ab 18 Jahre	14,90 €	15,21 €
VI	1. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	15,23 €	15,55 €
	2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	15,89 €	16,22 €
	ab 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	16,55 €	16,90 €
VII	1. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	17,30 €	17,66 €
	ab 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	18,21 €	18,59 €
VIII		19,86 €	20,28 €

Ausbildungsvergütungen	ab 01.01.2017 Euro/Monat	ab 01.04.2018 Euro/Monat
1. Ausbildungsjahr	870,00	890,00
2. Ausbildungsjahr	950,00	970,00
3. Ausbildungsjahr	1.020,00	1.050,00
4. Ausbildungsjahr	1.100,00	1.130,00

Der Vergütungssatz für das 4. Ausbildungsjahr gilt nur für Ausbildungsberufe, deren regelmäßige Ausbildungsdauer drei Jahre übersteigt.